

Bundesrat

Drucksache 437/11

18.07.11

Unterrichtung
durch das Europäische Parlament

Entschlüsse des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 6. bis 11. Juni 2011 die nachstehend aufgeführten Texte angenommen. Sie wurden dem Bundesrat mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2011 zugeleitet.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2011 zu der
außenpolitischen Dimension der Sozialpolitik, Förderung von arbeits- und
sozialrechtlichen Standards und soziale Verantwortung der Unternehmen
(2010/2205(INI)) **3**

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2011 zum
Gipfeltreffen EU-Russland..... **18**

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2011 zu
Guantánamo: unmittelbar bevorstehende Entscheidung über ein Todesurteil
..... **25**

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juni 2011 zu der außenpolitischen Dimension der Sozialpolitik, Förderung von arbeits- und sozialrechtlichen Standards und soziale Verantwortung der Unternehmen (2010/2205(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 2, 3, 6 und 21 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 7, 9, 145-161, 206-209 und 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 5, 12, 14, 15, 16, 21, 23, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34 und 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) und andere Instrumente der Vereinten Nationen im Bereich Menschenrechte, insbesondere den Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen (2006)¹,
- unter Hinweis auf das Rahmenwerk der Vereinten Nationen „Protect, Respect and Remedy“ (Schützen, Respektieren, Abhelfen) für Wirtschaft und Menschenrechte, das vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Menschenrechte und transnationale Konzerne und andere Wirtschaftsunternehmen, Professor John Ruggie, vorgeschlagen und vom UN-Menschenrechtsrat 2008 (Resolution 8/7) einstimmig angenommen wurde, die vor kurzem veröffentlichten Leitprinzipien zur Umsetzung des Rahmenwerks² und die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 9. Dezember 2009, in denen auf die große Bedeutung der Wirtschaft für die vollständige Einhaltung der Menschenrechte hingewiesen wird und in denen der Rat seine uneingeschränkte Unterstützung für die Arbeit des UN-Sonderbeauftragten bekräftigt³,
- unter Hinweis auf den jüngsten Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, John Ruggie, über Menschenrechte und transnationale Konzerne und

¹ <http://www2.ohchr.org/english/law/>

² <http://www.business-humanrights.org/SpecialRepPortal/Home/Protect-Respect-Remedy-Framework>

³ http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/EN/foraff/111819.pdf

- andere Wirtschaftsunternehmen¹,
- unter Hinweis auf die Europäische Sozialcharta, insbesondere ihre Artikel 5, 6 und 19²,
 - unter Hinweis auf das Europäische Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer³,
 - unter Hinweis auf die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, insbesondere die acht Kernübereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und den Schutz des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (Übereinkommen Nr. 87 und 98), über die Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit (Übereinkommen Nr. 29 und 105), über die Abschaffung der Diskriminierung am Arbeitsplatz (Übereinkommen Nr. 100 und 111) sowie über die Beseitigung der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 138 und 182)⁴,
 - auch in Kenntnis der IAO-Übereinkommen über die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen (Übereinkommen 94) und über die Förderung von Kollektivverhandlungen (Übereinkommen 154)⁵,
 - unter Hinweis auf die Agenda für menschenwürdige Arbeit und den Globalen Beschäftigungspakt der IAO, die auf der Internationalen Arbeitskonferenz am 19. Juni 2009 durch weltweite Zustimmung beschlossen wurden⁶,
 - unter Hinweis auf die Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, die am 10. Juni 2008 auf der Grundlage eines Konsens unter den 183 IAO-Mitgliedstaaten angenommen wurde⁷,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)⁸ und die auf der vierten Ministerkonferenz in Doha im November 2001 angenommene Erklärung, insbesondere deren Ziffer 31⁹,
 - unter Hinweis auf das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen, insbesondere Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d, der so genannte Mode 4¹⁰,
 - gestützt auf den Bericht der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung mit dem Titel „Eine faire Globalisierung: Chancen für alle schaffen“¹¹,

¹ <http://www.business-humanrights.org/SpecialRepPortal/Home/Protect-Respect-Remedy-Framework>

² <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/163.htm>

³ http://www.coe.int/t/dg3/migration/documentation/Default_conv_en.asp

⁴ <http://www.ilo.org/ilolex/english/convdisp1.htm>

⁵ Ebd.

⁶ <http://www.ilo.org/jobspact/about/lang--en/index.htm>

⁷

http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@dgreports/@cabinet/documents/publication/wcms_099766.pdf

⁸ http://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/04-wto.pdf

⁹ http://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min01_e/mindecl_e.htm

¹⁰ WTO: GATS, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d = Mode 4.

¹¹ Genf, IAO 2004; <http://www.ilo.org/fairglobalization/report/lang--en/index.htm>

- unter Hinweis auf die von den führenden Vertretern der G20 am 24. und 25. September 2009 auf der Tagung in Pittsburgh abgegebene Erklärung¹,
- unter Hinweis auf die jüngsten Aktualisierungen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen²,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung³ sowie zur Änderung der Verordnung 546/2009,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Entsenderichtlinie)⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. September 1996 zu der Mitteilung der Kommission über die Berücksichtigung der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte in den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (KOM(1995)0216)⁵ und auf seine Entschließung vom 14. Februar 2006 zu der Menschenrechts- und Demokratieklausele in Abkommen der Europäischen Union⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2001 zu Offenheit und Demokratie im Welthandel⁷, in der es die die Einhaltung der grundlegenden Sozialnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) durch die WTO und die Anerkennung der Beschlüsse der IAO durch die Europäische Union, einschließlich etwaiger Aufforderungen, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die grundlegenden Sozialnormen Sanktionen zu verhängen, fordert,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Mai 2007 zu dem Thema „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern“⁸, in der es die Förderung menschenwürdiger Arbeit die Einbeziehung von Sozialnormen in Handelsabkommen der Europäischen Union, insbesondere in bilaterale Abkommen, fordert,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2005 zur sozialen Dimension der Globalisierung⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2005 zur Ausbeutung von Kindern in Entwicklungsländern unter besonderer Berücksichtigung der Kinderarbeit¹⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2006 zu fairem Handel und

¹ <http://www.pittsburghsummit.gov/mediacenter/129639.htm>

² http://www.oecd.org/document/33/0,3746,en_2649_34889_44086753_1_1_1_1,00.html

³ ABl L 48 vom 22.2.2008, S. 82.

⁴ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

⁵ ABl. L 320 vom 28.10.1996, S. 261.

⁶ ABl. C 292 E vom 29.11.2006, S. 107.

⁷ ABl. C 112 E vom 9.5.2002, S.326.

⁸ ABl. C 102E vom 24.4.2008, S. 321.

⁹ ABl. C 280 E vom 18.11.2006, S. 65.

¹⁰ ABl. C 157 E vom 6.7.2006, S. 84.

Entwicklung¹,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. Mai 2007 zu dem Thema „Europa im Zeitalter der Globalisierung – externe Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit“² als Antwort auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalen Welt – Ein Beitrag zur EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung“ (KOM(2006)0567),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 30. Mai 2002 zu dem Grünbuch der Kommission über die Förderung der europäischen Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen³ und vom 14. April 1999 zu EU-Normen für in Entwicklungsländern tätige europäische Unternehmen im Hinblick auf die Entwicklung eines europäischen Verhaltenskodex⁴,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. März 2007 zu der sozialen Verantwortung von Unternehmen: eine neue Partnerschaft⁵,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. November 2010 zu der sozialen Verantwortung in internationalen Handelsabkommen⁶,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen zu den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Regionen und -Staaten, insbesondere auf jene vom 26. September 2002⁷, vom 23. Mai 2007⁸ und vom 12. Dezember 2007⁹,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Juni 2010 zur Kinderarbeit¹⁰,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates vom 16. September 2010 zum Thema „Die Welt im Wandel: eine Herausforderung für die EU“¹¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die soziale Dimension der Globalisierung – der politische Beitrag der EU zu einer gleichmäßigen Verteilung des Nutzens“ (KOM(2004)0383),
- unter Hinweis auf die erneuerte Europäische Sozialagenda vom 2. Juli 2008 (KOM(2008)0412),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern – Der Beitrag der Europäischen Union zur weltweiten Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit“ (KOM(2006)0249),

¹ ABl. C 303 E vom 13.12.2006, S. 865.

² ABl. C 102E vom 24.4.2008, S. 128.

³ ABl. C 187E vom 7.8.2003, S. 180.

⁴ ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 176.

⁵ ABl. C 301 E vom 13.12.2007, S. 45.

⁶ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0446.

⁷ ABl. C 273 E vom 14.11.2003, S. 305.

⁸ ABl. C 102E vom 24.4.2008, S. 301.

⁹ ABl. C 323 E vom 18.12.2008, S. 361.

¹⁰ Schlussfolgerungen des Rates vom 14.6.2010 zum Thema Kinderarbeit, 10937/1/10.

¹¹ Schlussfolgerungen des Rates vom 16.9.2010, EUCO 21/1/10 rev.1.

- unter Hinweis auf die vom Referat für Finanzberichterstattung der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen veranstaltete Öffentliche Konsultation zum Thema „Offenlegung von Nichtfinanzinformationen durch Unternehmen“¹,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Handel, Wachstum und Weltgeschehen - Handelspolitik als Kernbestandteil der EU-Strategie Europa 2020“ (KOM(2010)0612),
 - unter Hinweis auf das Allgemeine Präferenzsystem (APS), das seit dem 1. Januar 2009 in Kraft ist und den zollfreien Zugang bzw. Zollvergünstigungen für eine steigende Zahl von Produkten garantiert und außerdem neue Anreize für wenig entwickelte Länder mit besonderem Handels-, Finanz- und Entwicklungsbedarf umfasst²,
 - unter Hinweis auf alle Abkommen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten,
 - unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und der Europäischen Union und auf dessen Neufassungen von 2005 und 2010³,
 - unter Hinweis auf den Abschluss der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union, Kolumbien und Peru über die Unterzeichnung eines mehrseitigen Handelsabkommens⁴,
 - unter Hinweis auf die am 14. Januar 2010 vom Europäischen Parlament veranstaltete Anhörung zu der Anwendung von Sozial- und Umweltnormen in Handelsverhandlungen,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Internationalen Handel (A6-0172/2011),
- A. in der Erwägung, dass die hohen Standards der EU in den Bereichen soziale Sicherheit und Schutz der Menschenrechte eine entscheidende Grundlage bei Verhandlungen mit Drittstaaten über Handelsbeziehungen darstellen,
- B. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten und alle anderen Staaten auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen zum Schutz der ökonomischen und sozialen Rechte verpflichtet sind; sowie in der Erwägung, dass diese Rechte jeder Person garantieren, zur Durchsetzung ihrer Interessen eine Gewerkschaft zu gründen oder sich einer Gewerkschaft anzuschließen,
- C. in der Erwägung, dass die IAO-Kernübereinkommen weltweit als Basis für einen fairen internationalen Handel anerkannt sind und dass sie leider nicht von allen Mitgliedstaaten vollständig eingehalten werden,
- D. in der Erwägung, dass es im Interesse der Union liegt, bilaterale Handelsabkommen zum

¹ http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/2010/non-financial_reporting_en.htm

² ABl. L 211 vom 6.8.2008.

³ http://ec.europa.eu/development/icenter/repository/second_revision_cotonou_agreement_20100311.pdf

⁴ <http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=691>

- Vorteil der Union und der Handelspartner abzuschließen, solange beide Seiten die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Rechte achten,
- E. in der Erwägung, dass die Haltung aller Mitgliedstaaten klar die Grundsätze des europäischen Sozialmodells widerspiegeln muss, wenn es um soziale Fragen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Sozialbereich auf der Grundlage der offenen Koordinierungsmethode geht,
 - F. in der Erwägung, dass demokratische Rechtsstaatlichkeit auf starke und freie Gewerkschaften, soziale Verbände und soziale Bewegungen angewiesen ist, und dass diese nur existieren können in einem demokratischen Gemeinwesen mit Gewaltenteilung;
 - G. in der Erwägung, dass einige Entwicklungsländer erklären, dass sie unter Druck stehen, ihren vergleichsweisen Vorteil aufzugeben, wenn die Union die Einhaltung internationaler arbeitsrechtlicher Standards verlangt,
 - H. in der Erwägung, dass es in der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, die 2008 auf der Grundlage eines Konsens unter den 183 IAO-Mitgliedstaaten angenommen wurde, heißt, dass Verletzungen grundlegender Prinzipien und Arbeitnehmerrechte nicht als Begründung oder auf andere Weise zur Legitimierung von vergleichsweisen Vorteilen angeführt und arbeitsrechtliche Standards nicht zu protektionistischen Zwecken verwendet werden dürfen,
 - I. in der Erwägung, dass einige Drittstaaten bei Verhandlungen über Handelsabkommen mit der EU versuchen, den Mode 4¹ durchzusetzen,
 - J. I. in der Erwägung, dass zahlreiche Unternehmen sich ihrer sozialen Verantwortung stellen (SVU) und darauf hinwirken, in ihrem Einflussbereich die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards zu gewährleisten, z.B. durch den Beitritt zum UN Global Compact oder zu freiwilligen Wirtschaftsinitiativen,
 - K. in der Erwägung, dass die Grundsätze der SVU, die international sowohl von der OECD, der IAO als auch von den Vereinten Nationen uneingeschränkt anerkannt werden, das von den Unternehmen erwartete verantwortungsvolle Handeln betreffen und insbesondere die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften verlangen, und zwar vor allem in den Bereichen Beschäftigung, Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Menschenrechte, Umweltschutz, Verbraucherinteressen und Transparenz gegenüber den Verbrauchern sowie Korruptionsbekämpfung,
 - L. in der Erwägung, dass auf EU-Ebene eine Empfehlung zur Regelung der SVU angenommen und Anreize zu ihrer Einhaltung geschaffen werden sollten,
 - M. in der Erwägung, dass die Globalisierung die Arbeitnehmermobilität zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der EU und Drittstaaten erleichtert,
 - N. in der Erwägung, dass die Rolle der IAO bei der Festlegung neuer Standards trotz der Einbeziehung der IAO in die G20 und der allgemeinen Anerkennung der Agenda für menschenwürdige Arbeit sowie der Einbeziehung der Aspekte Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit in das Millenniums-Entwicklungsziel Nr. 1 nicht respektiert wird,

¹ WTO: GATS, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d = Mode 4.

- O. in der Erwägung, dass die bedingungslose Achtung der Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen gefordert werden sollten,
- P. in der Erwägung, dass die Agenda für menschenwürdige Arbeit gefördert werden sollte,
- Q. in der Erwägung, dass gemäß dem in Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Grundsatz, für gleiche Arbeit gleichen Lohn zu zahlen, die Vermeidung sämtlicher Formen der Diskriminierung bei der Entlohnung von zentraler Bedeutung ist,
- R. in der Erwägung, dass die Halbzeitbewertung des Allgemeinen Präferenzsystems der EU (APS)¹ zeigt, dass das APS+-Handelssystem, das vorschreibt, dass die begünstigten Länder die spezifischen internationalen Abkommen in den Bereichen Menschenrechte, arbeitsrechtliche Kernstandards, nachhaltige Entwicklung und verantwortungsbewusste Regierungsführung ratifizieren und effizient anwenden, sich sehr positiv auf die Gleichstellung der Geschlechter in diesen Ländern ausgewirkt hat,
- S. in der Erwägung, dass die soziale Absicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert werden sollte,
- T. in der Erwägung, dass die Ratifizierung und Anwendung der IAO-Übereinkommen, die von der IAO als besonders aktuell eingestuft wurden, gefördert werden muss, um schrittweise Verbesserungen bei der Berücksichtigung der vier Säulen für eine Arbeit in Würde (Beschäftigung, sozialer Schutz, sozialer Dialog, Rechte am Arbeitsplatz) zu erreichen, wobei insbesondere den Übereinkommen mit sozialer Ausrichtung Nr. 81 und Nr. 129 über Arbeitsaufsicht, Nr. 122 über Beschäftigungspolitik und Nr. 144 über Drei-Parteien-Konsultationen Rechnung zu tragen ist,
- U. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten in der erneuerten Europäischen Sozialagenda vom 2. Juli 2008 (KOM(2008)0412) aufgefordert werden, verstärkte Anstrengungen zur Ratifizierung und Anwendung der IAO-Übereinkommen zu unternehmen, die nach Einschätzung der IAO besonders aktuell sind, um ein Beispiel für die Partner in der Welt zu geben,
- V. in der Erwägung, dass die wirksame Anwendung internationaler Beschäftigungsstandards in vielen Ländern durch unzureichende Arbeitsverwaltungen und fehlende Befugnisse der Sozialpartner behindert wird,
- W. in der Erwägung, dass in den Globalen Beschäftigungstrends der IAO 2011 eingeschätzt wird, dass sich 2009 weltweit 50,1 % aller Beschäftigten, also insgesamt 1,53 Milliarden Personen, in schutzbedürftigen Beschäftigungsverhältnissen befanden²; sowie in der Erwägung, dass die Wirtschafts- und Finanzkrise den Rückgang schutzbedürftiger Beschäftigungsverhältnisse, der vor 2008 beobachtet wurde, gestoppt und umgekehrt hat,

¹ http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/march/tradoc_146196.pdf

² Schutzbedürftiges Beschäftigungsverhältnis: Summe aller selbstständig Beschäftigten und unbezahlter mithelfender Familienmitglieder. Der Indikator für schutzbedürftige Beschäftigungsverhältnisse ist im Rahmen von Ziel Nr. 1 einer der offiziellen Beschäftigungs-Indikatoren der Millenniums-Entwicklungsziele: Beseitigung der extremen Armut und des Hungers.

- X. in der Erwägung, dass es im Bericht über die weltweite soziale Sicherheit der IAO von 2010 heißt, dass über 50 % aller Beschäftigten über keinerlei soziale Absicherung verfügen; sowie in der Erwägung, dass ein erneutes Interesse an der Ausweitung sozialer Absicherungen besteht, einschließlich der Förderung sozialer Sicherungssysteme,

Allgemeine Grundsätze

1. weist darauf hin, dass die EU in der Sozialpolitik die führende Stellung in der Welt anstrebt, indem sie weltweit soziale Ziele fördert; betont die wichtige Rolle des Europäischen Parlaments, die mit dem Vertrag von Lissabon deutlich gestärkt wurde;
2. erinnert ferner daran, dass bei der Umsetzung gemeinschaftlicher Maßnahmen und Ziele die horizontale Sozialklausel des Artikels 9 AEUV zu berücksichtigen ist, weshalb die Gemeinschaft beispielsweise im Zusammenhang mit Artikel 46 und Artikel 49 AEUV oder der EU-Handelspolitik Anforderungen des allgemeinen öffentlichen Interesses nicht außer Acht lassen darf¹;
3. weist außerdem darauf hin, dass Artikel 7 AEUV Kohärenz in der EU-Politik verlangt und dass der Gesetzgeber unter Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung der Gesamtheit der EU-Ziele Rechnung tragen muss, das heißt, er muss bei der Annahme eines Rechtsakts mit einer bestimmten Rechtsgrundlage auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Zielen und/oder Interessen achten²;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, die IAO-Kernübereinkommen einzuhalten, insbesondere in Bezug auf die Beseitigung von Hindernissen für die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen durch die Förderung von Scheinselbständigkeit oder indem Menschen gezwungen werden, auf Kollektivverträge zu verzichten;
5. fordert die Vertragsparteien der Freihandelsabkommen auf, sich gemäß ihren Verpflichtungen als IAO-Mitglieder und gemäß der von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung im Jahr 1998 angenommenen IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen in ihren Rechtsvorschriften und Praktiken die folgenden Prinzipien grundlegender Rechte zu respektieren, zu fördern und umzusetzen:
 - (a) Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen;
 - (b) Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
 - (c) tatsächliche Abschaffung von Kinderarbeit und
 - (d) Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;

Internationale Zusammenarbeit - Sozialbündnis

6. erinnert daran, dass die EU weltweit wegen ihrer einzigartigen Verbindung von Wirtschaftsdynamik mit einem Sozialmodell als Anziehungspunkt und attraktiver Partner gilt;

¹ Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments zum Anwendungsbereich von Artikel 9 AEUV (horizontale Sozialvorschriften), angefordert vom Vorsitz des EMPL-Ausschusses (SJ-00004/10), Ziffer 15.

² Ebenda, Ziffer 8.

7. unterstreicht, dass als wichtigste Säulen für wirtschaftlichen Erfolg das europäische Sozialmodell gleiche Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungschancen sowie einen gleichberechtigten Zugang zu Sozialdienstleistungen bietet;
8. ist der Ansicht, dass die Nichteinhaltung der auf internationaler Ebene vereinbarten grundlegenden Sozialstandards eine Form des Sozial- und Umweltdumpings darstellt, die zu Lasten der Unternehmen und der Arbeitnehmer in Europa geht;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der verstärkten Berücksichtigung der sozialen Dimension der Globalisierung mit internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, wobei das europäische Sozialmodell als Beispiel dienen sollte;
10. unterstreicht die Bedeutung kohärenter Maßnahmen im Zusammenhang mit Fragen der sozialen Absicherung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union;
11. schlägt vor, mit allen beteiligten Parteien in einen Dialog mit dem Schwerpunkt auf sozialen Fragen und auf der Anwendung und Durchsetzung praxisorientierter und nachhaltiger Lösungen zu treten; betont hierzu, dass die Sozialpartner besser über ihre Rechte und Pflichten Bescheid wissen müssen;
12. hält es für erforderlich, die Rolle der zuständigen internationalen Einrichtungen (insbesondere der IAO, der WTO, der OECD und der Vereinten Nationen) sowie ihre Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Umsetzung und Förderung grundlegender internationaler sozialer Standards sowie der entsprechenden Sanktionen zu stärken;
13. tritt dafür ein, dass die Union auf Handelsabkommen mit Ländern verzichtet, welche die Menschenrechte und grundlegende Arbeitsnormen nicht beachten;
14. unterstützt die Schaffung von Instrumenten für einen nachhaltigen Dialog mit Partnerländern, der auf gegenseitiger Achtung basiert und darauf abstellt, dass die Partnerländer, insbesondere Entwicklungsländer, eigene Ressourcen erschließen und wirtschaftliche Sektoren behutsam entwickeln können;
15. fordert die Kommission auch auf, während der Verhandlungen ihr Anforderungsniveau an den Entwicklungsstand der einzelnen Partnerstaaten anzupassen; schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass die Kommission eine Liste zusätzlicher Standards erstellt, die schrittweise und flexibel unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gegebenheiten des jeweiligen Partners umzusetzen sind;
16. ist der Ansicht, dass sowohl auf dem Hoheitsgebiet der Partnerstaaten als auch in den Mitgliedstaaten die Umsetzung dieser grundlegenden Standards kontinuierlich von unabhängigen Stellen zu überwachen ist und dass ihre Nichtdurchsetzung oder Verletzung, die auf der Grundlage vorher bestimmter Kriterien festgestellt wird, mittels effizienter und transparenter Verfahren sanktioniert werden muss;
17. ist der Ansicht, dass diese Standards uneingeschränkt gelten müssen und dass es weder Freizonen noch „host country agreements“ (Abkommen mit den Niederlassungsländern) geben darf, die Ausnahmeregelungen ermöglichen würden;
18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sowohl untereinander als auch mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten, um im Einklang mit den Grundsätzen der Millenniums-

Entwicklungsziele und der Aktionsplattform von Peking gegen geschlechtsspezifische Diskriminierungen und sämtliche Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen vorzugehen und die Gleichstellung von Frauen und Männern inner- und außerhalb der Union in die Praxis umzusetzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Maßnahmen umzusetzen, die darauf abzielen, die rechtliche und soziale Stellung von Frauen deutlich zu stärken und das Potenzial von Frauen für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zu nutzen;

19. begrüßt die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in den Entwicklungsländern und -gebieten durch aktuelle und künftige APS-Handelssysteme; fordert, dass die Ratifizierung und Umsetzung internationaler Übereinkommen zur Gleichstellung der Geschlechter eine Grundvoraussetzung für alle Außenhandels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist;
20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, untereinander und mit den Partnerländern beim Schutz benachteiligter Gruppen zusammenzuarbeiten und nicht allein gegen geschlechtsspezifische Diskriminierungen sondern auch gegen Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder des Glaubens, des Alters, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung vorzugehen; verweist im Sinne der Beseitigung der grundlegenden Ursachen für Armut insbesondere auf die Situation von Menschen, die in mehrfacher Hinsicht diskriminiert und benachteiligt werden;
21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Beseitigung von Kinderarbeit und die Achtung der Rechte von Kindern zu Prioritäten innerhalb von Handelsabkommen und im Rahmen des Dialogs mit anderen Ländern und in der Entwicklungszusammenarbeit zu machen; weist darauf hin, dass dem Privatsektor eine Schlüsselrolle bei der Einhaltung der Rechte von Kindern zukommt; vertritt die Auffassung, dass Maßnahmen gegen Kinderarbeit die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze für Erwachsene beinhalten sollten und Kindern gleichzeitig eine angemessene Schulbildung ermöglicht werden sollte; fordert ferner die Einrichtung einer EU-Hotline zu Kinderarbeit, bei der die Bürger Unternehmen, die irgendwo auf der Welt Kinder für sich arbeiten lassen, melden können; vertritt die Auffassung, dass diese Hotline über ausreichende Mittel verfügen sollte, um einen Jahresbericht über ihre Erkenntnisse zu veröffentlichen;
22. betont, dass die Ausgaben der Union im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, von Assoziierungs- oder Stabilitätsabkommen und von Handelsabkommen einmalige Chancen birgt, den Partnerländern Hilfestellung bei der Schaffung funktionsfähiger Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrukturen sowie einer sozialen Grundsicherung für eine größere soziale und wirtschaftliche Sicherheit und damit einen höheren Lebensstandard zu geben;
23. fordert, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und Außenhilfe die Umsetzung von Programmen zur Förderung einer Arbeit in Würde auf der Grundlage von Drei-Parteien-Vereinbarungen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Regierungen) unterstützen, wobei nationalen Erfordernissen und Prioritäten im Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik Rechnung getragen wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, sozial- und beschäftigungspolitische Ziele im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und Außenhilfe besser in den Wirtschafts- und den Handelssektor zu integrieren;
24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit den Partnerländern bei der Verbesserung der Qualität der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bürgerinnen und Bürger

zusammenzuarbeiten, die für neue Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse im Sinne von Stabilität, Wohlstand, integrativen Gesellschaften und verantwortungsbewusster Regierungsführung vor allem in der Nachbarschaft der EU maßgebend sind;

25. fordert die Einsetzung von Attachés für soziale Angelegenheiten beim neuen Europäischen Auswärtigen Dienst, um dessen Effizienz im Bereich Sozialpolitik zu verbessern und insbesondere sicherzustellen, dass menschenwürdige Arbeit für alle als zentrales politisches Ziel angestrebt wird;
26. räumt ein, dass Freihandelsabkommen im Allgemeinen immer noch wenig Bezüge auf Sozialstandards enthalten, obwohl der internationale Trend bei den bilateralen Handelsabkommen in Richtung einer größeren Akzeptanz der mit der Handelspolitik verbundenen Arbeits- und Sozialstandards geht; bedauert, dass die EU über keine einheitliche Formel für eine „Sozialklausel“ verfügt, die in alle bilateralen Handelsabkommen aufzunehmen wäre; verlangt von der EU, dass – gemäß anderen international vereinbarten und anerkannten Normen (d. h. Kernarbeitsnormen der IAO) – eine Sozialklausel in alle externen, einschließlich der im Rahmen der WTO abgeschlossenen Handelsabkommen der EU aufgenommen wird;
27. weist darauf hin, dass die derzeitigen Praktiken der WTO den Entwicklungsländern den gleichen Gewinn bringen müssen wie den Industrieländern;
28. weist wiederholt darauf hin, dass Wettbewerbs- und Sozialpolitik miteinander in Einklang gebracht werden müssen und betont, dass das europäische Sozialmodell auf keinen Fall zugunsten der Wettbewerbsfähigkeit und vermeintlicher wirtschaftlicher Vorteile untergraben werden darf; erinnert daran, dass das europäische Sozialmodell als Beispiel für den Schutz der Arbeiter in den Entwicklungsländern dienen muss,

Soziale Verantwortung der Unternehmen

29. verweist darauf, dass sich die EU nicht nur als Ziel gesetzt hat, führend auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung der Unternehmen (SVU) zu werden, sondern auch die SVU in der von ihr verfolgten Außenpolitik zu fördern; erkennt die Anstrengungen der Kommission an, bewährte Verfahren der SVU durch europäische Unternehmen in ihrer Auslandstätigkeit zu fördern; betont jedoch, dass sie die Bedeutung von Zertifizierungen und Siegeln, die die Einhaltung der SVU-Grundsätze durch die Unternehmen bescheinigen, stärker berücksichtigen sollte;
30. vertritt die Ansicht, dass die SVU eine sinnvolle und unverbindliche Form des Engagements von Unternehmen ist; empfiehlt ferner eine zielgerichtete Förderung der SVU, beispielsweise durch die ISO 26000-Norm oder die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen, indem eine Vernetzung der SVU mit weiteren Initiativen zur Förderung von Arbeit in Würde in einem bestimmten Sektor, in Gemeinschaften oder auf nationaler und regionaler Ebene, wie z. B. dem Better-Work-Programme der IAO und dem SCORE-Programm, unter Einbindung von Beschäftigten, Arbeitgebern, Behörden und maßgeblichen Akteuren gefördert wird;
31. unterstreicht mit Nachdruck, dass auf der EU-Ebene keine Richtlinie zur Regelung der SVU und zur Durchsetzung ihrer Einhaltung angenommen werden sollte;
32. ist der Ansicht, dass die Kommission in ihrer bevorstehenden Mitteilung über die

Internationalisierung der Tätigkeit der KMU Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung ihrer Initiativen im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen vorschlagen sollte, die dem Grundsatz „Think Small First“ entsprechen und deren spezifischen Umständen Rechnung tragen;

33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Anstrengungen zur Gewährleistung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in ihrer aktuellen Fassung zu unternehmen und deren Anwendung auf Sonderfälle beizubehalten und weiter zu fördern, sowie bewährte Verfahren für die nationalen Kontaktstellen einzuführen, einschließlich einer Prüfung, wie die Europäische Union ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Kontaktstellen durch die Delegationen des Europäischen Auswärtigen Dienstes besser wahrnehmen könnte;
34. hebt hervor, dass SVU auf neue Bereiche wie Arbeitsorganisation, Chancengleichheit, soziale Teilhabe, Bekämpfung von Diskriminierungen sowie Ausbau des lebenslangen Lernens und der lebenslangen Weiterbildung ausgedehnt werden sollte; betont, dass sich SVU beispielsweise auch auf die Beschäftigungsqualität, die Zahlung des gleichen Entgelts, die Gewährung gleicher Aufstiegsmöglichkeiten und die Förderung innovativer Vorhaben beziehen sollte, um zur Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft beizutragen;
35. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Unternehmen mit Sitz in der EU dazu anzuhalten, bei ihren weltweiten Geschäftstätigkeiten die Menschenrechte, einschließlich wirtschaftlicher und sozialer Rechte, sowie die bestehenden Umweltstandards einzuhalten, insbesondere dann, wenn diese Tätigkeiten von ihren Tochterunternehmen oder ähnlichen Rechtsträgern ausgeführt werden;
36. betont, dass die Einhaltung strenger umweltpolitischer Standards durch Unternehmen aus der EU in Drittstaaten als ebenso wichtig erachtet werden sollte wie die Einhaltung der Rechte Beschäftigter, da Umweltschäden fast immer auch die Gesundheit der Beschäftigten gefährden, landwirtschaftliche Nutzflächen, Fischereigründe und andere wirtschaftliche Ressourcen zerstören und damit vielen Menschen die sozialen Existenzgrundlagen nehmen;
37. betont, dass die europäischen Unternehmen, ihre Niederlassungen und ihre Unterauftragnehmer aufgrund des Umfangs ihres Anteils am internationalen Handel eine Schlüsselrolle bei der Förderung und Verbreitung der Sozial- und Arbeitsstandards in der Welt spielen und ihr Verhalten deshalb den europäischen Werten und den auf internationaler Ebene anerkannten Standards entsprechen sollte; ist der Auffassung, dass es richtig und angemessen wäre, dass die europäischen Unternehmen, die ihre Produktion in Länder mit weniger strengen sozialen Auflagen verlagern, für etwaige Nachteile und negative externe Effekte, unter denen die lokale Bevölkerung zu leiden hat, zur Verantwortung gezogen werden können, und zwar auch vor europäischen Gerichten;
38. fordert die Kommission zur Änderung ihres Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (2010/0383 (COD)) auf, um rechtliche Schritte gegen Tochterunternehmen mit Sitz in Drittstaaten zusammen mit Schritten gegen das europäische Mutterunternehmen zu ermöglichen und zusätzliche gerichtliche Zuständigkeiten zu schaffen;
39. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass den SVU in der Handelspolitik auf multilateraler Ebene Rechnung getragen wird, und zwar in internationalen Foren, in denen

die SVU vorangebracht wurden, insbesondere in der OECD und der IAO, wie auch – in der Vorausschau auf die Zeit nach der Doha-Runde – in der WTO;

40. fordert die Kommission auf, in die von ihr mit Drittstaaten ausgehandelten Übereinkommen über Freihandel und Investitionen systematisch ein Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung mit einer rechtsverbindlichen Klausel zur sozialen Verantwortung der Unternehmen einzubeziehen;
41. schlägt vor, dass diese SVU-Klausel die Achtung der acht grundlegenden IAO-Übereinkommen und der vier vorrangigen Übereinkommen der IAO umfassen sollte, aber auch Anreize für die Unternehmen, auf dem Gebiet der SVU Verpflichtungen einzugehen, sowie eine Sorgfaltspflicht für Unternehmen und Konzerne, d. h. die Verpflichtung, aktive Maßnahmen zu ergreifen, um Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das Umweltrecht, Korruption oder Steuerflucht, auch in ihren Tochtergesellschaften und Lieferketten, also in ihrem Einflussbereich, zu ermitteln und zu verhindern;

Rechte und Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern

42. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die arbeitsrechtlichen Kernstandards der IAO einzuhalten, die bisher unterzeichneten Sozialabkommen einzuhalten und die Grundsätze, die sich auf die Grundrechte der Arbeitnehmer beziehen, tatsächlich anzuwenden;
43. unterstreicht, dass in einigen Ländern mit APS-Plus-Status wiederholt Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen gemeldet wurden, die aber dennoch nicht zu einer Aussetzung der Präferenzbehandlung führten; vertritt die Auffassung, dass die fehlende Durchsetzung der Auflagen das ehrgeizige Ziel der EU, die Sozialpolitik und die Kernarbeitsnormen weltweit zu fördern, untergräbt und dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung widerspricht;
44. begrüßt das Überwachungssystem der IAO zu internationalen Arbeitsnormen, das auf internationaler Ebene einzigartig ist und dazu beiträgt sicherzustellen, dass die Länder die Übereinkommen, die sie ratifizieren, auch umsetzen; betont, dass die IAO die Länder im Falle eines Problems im Rahmen des sozialen Dialogs und mittels technischer Hilfe unterstützen sollte;
45. fordert die Kommission auf, eine engere Zusammenarbeit mit der WTO und der IAO zu fördern, wodurch die IAO während eines Handelsstreits der WTO Sachverständigengutachten vorlegen könnte, um im Rahmen der Tätigkeiten der WTO arbeitsrechtliche Standards und Standards für eine Arbeit in Würde durchzusetzen und zu verhindern, dass soziale Entwicklungen gefährdet werden;
46. ist der Meinung, dass die Politik der Union zur Entwicklung des Humankapitals und für Arbeitsmarktreformen auf Einzelpersonen wie auch auf Institutionen gerichtet sein sollte;
47. äußert seine Sorge über die Praktiken einiger Nicht-Mitgliedstaaten, die sich den Mode 4-Prozess für ihre eigenen Handelsaktivitäten zunutze machen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die internationale Migration vielmehr möglichst so zu strukturieren, dass Ausbeutung und die Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte verhindert werden;
48. unterstützt Initiativen, die die Entwicklung des Dialogs der Sozialpartner und die Zusammenarbeit in den Partnerländern sowie die länderübergreifende Zusammenarbeit

vorantreiben, und ersucht die Kommission, die laufenden Programme weiterzuentwickeln und hierbei den Schwerpunkt bei Programmen zu setzen, die darauf abzielen, den Sozialpartnern institutionelle Möglichkeiten zur Entwicklung und Umsetzung politischer Maßnahmen zu geben;

49. befürwortet die uneingeschränkte Verwirklichung der Vereinigungsfreiheit für Gewerkschaften und des Rechts auf Kollektivverhandlungen ohne Ausnahme, um menschenwürdige Arbeitsbedingungen durchzusetzen, zu verbessern und zu verteidigen;
50. erinnert an die EU-Leitlinien zu verschiedenen Menschenrechtsfragen, mit denen die Union nachdrücklich signalisiert, dass diese in ihrer Politik Vorrang haben; bittet den Rat deshalb, vergleichbare Leitlinien basierend auf den acht IAO-Kernübereinkommen zu beschließen, die als praxisbezogenes Instrument der EU genutzt werden können, das mithilft, die externe Sozialpolitik der Union weiter voranzubringen; weist wiederholt darauf hin, dass die Achtung der internationalen Menschenrechtsbestimmungen gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nach wie vor eine verbindliche Verpflichtung für alle Unternehmen ist;
51. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, einen pro-aktiven Ansatz zur Bewältigung der sozialen Auswirkungen der Anpassungen und Umstrukturierungen im Zusammenhang mit der Globalisierung zu entwickeln;

Global Economic Governance

52. begrüßt die Organisation von G20-Treffen auf Ebene der Sozialminister und fordert die Kommission auf, sich bei diesen Treffen aktiv einzubringen; bedauert, dass im Allgemeinen entsprechende Folgemaßnahmen auf EU-Ebene nach wie vor unzureichend sind;
53. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, beschäftigungspolitische, sozialpolitische und umweltpolitische Maßnahmen, einschließlich Aspekte im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter, in alle Gespräche über Strukturen der Global Economic Governance und alle makroökonomischen Dialoge einzubeziehen;
54. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein verantwortungsvolles Agieren im Finanz-, Steuer- und Justizbereich zu fördern, um die soziale Dimension der Globalisierung zu stärken;
55. fordert von der Kommission, den Mitgliedstaaten die Anwendung und Ratifizierung der IAO-Übereinkommen zur Verbesserung der Rechte und Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern in der Union und in den Partnerländern zu empfehlen, die von der IAO als besonders aktuell eingestuft wurden, um durch größere Geschlossenheit der außenpolitischen Dimension der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Mitgliedstaaten eine faire und integrative Globalisierung zu erreichen; fordert die Kommission in diesem Sinne auf, die Mitgliedstaaten zu regelmäßigen Überprüfungen der Auswirkungen wirtschafts-, finanz- und handelspolitischer Maßnahmen anzuhalten;
56. vertritt die Auffassung, dass die zunehmende Zahl internationaler Regulierungsgremien dringliche Fragen hinsichtlich der Konsistenz und Effizienz der internationalen Rechtsordnung aufwirft, insbesondere beim Schutz der Rechte von Beschäftigten und der Grundrechte;

57. spricht sich dafür aus, dass die Neudefinition der Global Governance zu einer besseren Einbindung von Regulierungsgremien in die Rechtsordnung der Vereinten Nationen und zu einer besseren Beachtung der Prinzipien der UN-Sonderorganisationen, insbesondere der IAO und der WHO, führen sollte;

o

o o

58. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2011 zum Gipfeltreffen EU-Russland

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das derzeit geltende Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits¹ sowie auf die 2008 eingeleiteten Verhandlungen über ein neues Abkommen zwischen der EU und Russland und auf die 2010 eingeleitete „Partnerschaft für Modernisierung“,
- unter Hinweis auf das in der Gemeinsamen Erklärung vom 31. Mai 2003 im Anschluss an das 11. Gipfeltreffen EU-Russland in Sankt Petersburg dargelegte Ziel der EU und Russlands, einen gemeinsamen Wirtschaftsraum, einen gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, einen gemeinsamen Raum der äußeren Sicherheit und einen gemeinsamen Raum der Forschung und Bildung, der auch kulturelle Aspekte umfasst, (die „vier gemeinsamen Räume“) zu schaffen,
- unter Hinweis auf seine früheren Berichte und Entschließungen zu Russland und zu den Beziehungen EU-Russland, insbesondere auf seine Entschließungen vom 17. Februar 2011 zur Rechtsstaatlichkeit², vom 17. Juni 2010 zum Gipfeltreffen EU-Russland³, vom 12. November 2009 zu den Vorbereitungen auf das Gipfeltreffen EU-Russland am 18. November 2009 in Stockholm⁴, vom 17. September 2009 zur Ermordung von Menschenrechtsaktivisten in Russland⁵ und vom 17. September 2009 zu externen Aspekten der Energieversorgungssicherheit⁶,
- unter Hinweis auf die Menschenrechtskonsultationen zwischen der EU und Russland und die jüngste Tagung in diesem Rahmen, die am 4. Mai 2011 stattgefunden hat,
- unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen EU-Russland in Rostow am Don am 31. Mai und 1. Juni 2010 unterzeichneten Abkommen und die dort abgegebenen gemeinsamen Erklärungen,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, zum Fall Michail Chodorkowski und Platon Lebedew vom 24. Mai 2011,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Ko-Vorsitzenden des Parlamentarischen Kooperationsausschusses EU-Russland vom 18. Mai 2011 in Sotschi,
- in Kenntnis der Tagesordnung des Gipfeltreffens zwischen der EU und Russland in Nischni Nowgorod am 9. und 10. Juni 2011,

¹ ABl. L 327 vom 28.11.1997, S. 1.

² Angenommene Texte, P7_TA(2011)0066.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0234.

⁴ Angenommene Texte, P7_TA(2009)0064.

⁵ Angenommene Texte, P7_TA(2009)0022.

⁶ Angenommene Texte, P7_TA(2009)0021.

- gestützt auf Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Russland, das ständiges Mitglied des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ist, gemeinsam mit der Europäischen Union Verantwortung für die Erhaltung der weltweiten Stabilität trägt, in der Erwägung, dass eine engere Zusammenarbeit und gutnachbarschaftliche Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland für die Stabilität, die Sicherheit und den Wohlstand in Europa und darüber hinaus von besonderer Bedeutung sind, und in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass die Europäische Union mit einer Stimme spricht, sich in ihren Beziehungen zur Russischen Föderation solidarisch zeigt und diese Beziehungen auf die beiderseitigen Interessen und gemeinsame Werte stützt,
- B. in der Erwägung, dass der Abschluss eines Abkommens über strategische Partnerschaft zwischen der EU und der Russischen Föderation weiterhin größte Bedeutung für den Ausbau und die Intensivierung der Zusammenarbeit beider Seiten hat,
- C. in der Erwägung, dass die EU und Russland wirtschaftlich und politisch aufeinander angewiesen sind, und in der Erwägung, dass sich die Europäische Union weiterhin um eine Vertiefung und den Ausbau der Beziehungen zwischen der EU und Russland bemüht, die auf einem klaren Bekenntnis zu demokratischen Grundsätzen beruhen,
- D. in der Erwägung, dass nach wie vor Bedenken bestehen, was die Achtung und den Schutz der Grundrechte und der Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, die politische Kontrolle der Medien, repressive Maßnahmen gegen Journalisten und Oppositionsvertreter und die Fairness von Wahlen in Russland anbelangt, und in der Erwägung, dass die Russische Föderation Vollmitglied des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist und sich damit den Grundsätzen der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte verpflichtet hat,
- E. in der Erwägung, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Russische Föderation in vielen Rechtssachen und Urteilen wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen verurteilt hat, und in der Erwägung, dass die Umsetzung der Urteile nach wie vor unzureichend ist,
- F. in der Erwägung, dass zahlreiche internationale Herausforderungen, insbesondere in Bezug auf den Nahen Osten, Libyen, Iran, den Terrorismus, die Energieversorgungssicherheit, den Klimawandel und die Finanzkrisen, nicht ohne verantwortungsvolle und kooperative Beziehungen zu Russland bewältigt werden können,
- G. in der Erwägung, dass gutnachbarschaftliche Beziehungen, Frieden und Stabilität in den gemeinsamen Nachbarstaaten im Interesse sowohl Russlands als auch der EU sind, in der Erwägung, dass Russland nahezu drei Jahre nach dem Konflikt mit Georgien die Vereinbarungen vom 12. August und 8. September 2008 über den Truppenrückzug aus den besetzten georgischen Provinzen Südossetien und Abchasien auf die Stellungen vor Ausbruch des Konflikts noch immer nicht einhält und dass es der Überwachungsmission der Europäischen Union keinen Zugang zu diesen Gebieten gewährt,
- 1. bekräftigt seine Überzeugung, dass Russland weiterhin einer der wichtigsten Partner der Europäischen Union beim Aufbau einer strategischen Zusammenarbeit ist, mit dem die EU nicht nur Wirtschafts- und Handelsinteressen gemeinsam hat, sondern auch das Ziel, in Europa und auf internationaler Bühne eng zusammenzuarbeiten;

2. stellt fest, dass auf dem Gipfeltreffen in Nischni Nowgorod insbesondere jene Herausforderungen behandelt werden, vor denen sowohl die EU als auch Russland stehen (beispielsweise die Wirtschafts- und Finanzkrise, die Partnerschaft für Modernisierung, der Beitritt Russlands zur WTO, energiepolitische Fragen und die Energieversorgungssicherheit, Mobilität und visumfreier Reiseverkehr zwischen der EU und Russland, internationale und regionalpolitische Angelegenheiten, die Zusammenarbeit beim Krisenmanagement, die Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit);
3. fordert die EU und Russland auf, ausgehend davon, dass sie aufeinander angewiesen sind, die Gelegenheit auf dem anstehenden Gipfeltreffen zu nutzen und die Verhandlungen über ein neues Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zu intensivieren und dann zu gegebener Zeit abzuschließen, und betont seine uneingeschränkte Unterstützung für ein umfassendes und rechtsverbindliches Abkommen in Bezug auf das Politik-, Wirtschafts- und Sozialsystem, in das deshalb auch alle Bereiche einbezogen werden, die mit Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, insbesondere der Grundrechte zusammenhängen, die fester Bestandteil des Abkommens sein sollten, sofern Russland zu Maßnahmen bereit ist, mit denen es die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte voranbringt;
4. bekräftigt seine Unterstützung für die Partnerschaft für Modernisierung; begrüßt die Initiative, einen gemeinsamen Fortschrittsbericht vorzulegen, betont aber auch, dass im Einklang mit den bisherigen Ergebnissen im Zusammenhang mit den vier gemeinsamen Räumen der Europäischen Union und Russlands eine Einigung über die nächsten Schritte und die bestehenden Lücken erzielt werden muss; unterstützt insbesondere die Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Entwicklung und betont, dass die vier gemeinsamen Räume auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen; fordert deshalb die Parteien auf dem anstehenden Gipfeltreffen EU-Russland auf, zu handeln und konkrete Ziele zu formulieren; hält es für besonders wichtig, problematische Sachverhalte wie eine wirksame und unabhängige Justiz und die Intensivierung des Kampfs gegen die Korruption anzugehen; betont, dass die EU bereit ist, auf jede erdenkliche Weise dazu beizutragen, die Unabhängigkeit des Justizsystems in Russland tatsächlich zu verbessern; begrüßt die Ankündigung Russlands, das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger zu unterzeichnen;
5. hofft, dass das Gipfeltreffen einen Beitrag dazu leisten kann, im Anschluss an die bilaterale Vereinbarung zwischen der EU und Russland vom Dezember 2010 über die Unterstützung des Beitritts Russlands zur WTO die noch offenen diesbezüglichen Fragen zu lösen; bekräftigt seine Unterstützung für einen Beitritt Russlands, durch den für die Wirtschaft auf beiden Seiten gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden und der Welthandel gefördert und liberalisiert wird; fordert die russische Regierung auf, einen stabilen und fairen Rechtsrahmen zu schaffen, um die Tätigkeit von Unternehmen angemessen zu regeln; betont, dass eine Voraussetzung für einen Beitritt zur WTO darin besteht, dass Russland sämtliche WTO-Regeln einhält, was auch den Verzicht auf alle protektionistischen Maßnahmen und die Beseitigung von Handelshemmnissen betrifft, beispielsweise die Zollunion zwischen Russland, Kasachstan und Belarus, die zu höheren konsolidierten Zöllen geführt hat;
6. betont, dass eine WTO-Mitgliedschaft Russland dabei helfen wird, durch einen Regelungsrahmen, durch den das Vertrauen der Investoren gestärkt wird, mehr Auslandsinvestitionen anzuziehen und seine Wirtschaft zu diversifizieren; fordert die

russischen Behörden auf, den Gesundheitsschutz nicht als Vorwand für ungerechtfertigte protektionistische Maßnahmen zu missbrauchen; fordert die russischen Behörden auf dieser Grundlage auf, das gegenwärtige umfassende Einfuhrverbot für Gemüse aus der EU zu überdenken;

7. nimmt den laufenden Dialog zwischen der EU und Russland über weitere Visumerleichterungen zur Kenntnis; bekräftigt seinen Einsatz für das langfristige Ziel des visumfreien Reiseverkehrs zwischen der EU und Russland, das mit einem auf den Inhalt und praktische Fortschritte ausgerichteten Ansatz Schritt für Schritt verwirklicht werden soll; begrüßt die im Mai 2011 veröffentlichte Liste der gemeinsamen Schritte (den Fahrplan) für den visumfreien Reiseverkehr zwischen Russland und der EU; betont, dass dieser Dialog im Einklang mit den Visumerleichterungen für die Länder der Östlichen Partnerschaft stehen sollte; weist nochmals darauf hin, dass die EU und Russland die geschlossenen Abkommen vollständig umsetzen müssen; fordert die Hohe Vertreterin und die Kommission auf, Russland davon zu überzeugen, das Ausstellen von Reisepässen für Einwohner der besetzten Provinzen Südossetien und Abchasien einzustellen; betont, dass jedwede Beeinträchtigung der Sicherheit in Europa verhindert werden muss; fordert eine weitere Zusammenarbeit im Bereich der illegalen Zuwanderung, verbesserte Grenzkontrollen und einen besseren Informationsaustausch über Terrorismus und organisiertes Verbrechen;
8. hält die Energieversorgungssicherheit für besonders wichtig und ist der Ansicht, dass Russland mit seiner Energiepolitik gegenüber den Mitgliedstaaten und den Staaten in der gemeinsamen Nachbarschaft verdeutlichen kann, inwieweit es wirklich entschlossen ist, auf dem Weg der Modernisierung und Demokratisierung voranzuschreiten; hebt hervor, dass Rohstofflieferungen nicht als Instrument der Politik eingesetzt werden sollten; betont, dass die Grundsätze der gegenseitigen Abhängigkeit und der Transparenz die Grundlage dieser Zusammenarbeit sein sollten, ebenso wie ein gleichberechtigter Zugang zu den Märkten, Infrastrukturen und Investitionen; begrüßt das auch auf russischer Seite gezeigte Interesse an einem rechtsverbindlichen energiepolitischen Rahmen; bekräftigt das Interesse der EU an einer ausgewogenen trilateralen Lösung zwischen der EU, Russland und der Ukraine bezüglich der zukünftigen Erdgaslieferungen an die EU; fordert eine enge Zusammenarbeit der EU und Russlands in Bezug auf die Versorgung mit Rohstoffen und Seltenen Erden, vor allem mit solchen, die als besonders wichtig eingestuft werden, und fordert in diesem Zusammenhang die Einhaltung internationaler und insbesondere der WTO-Regeln;
9. fordert den Rat und die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze der Energiecharta und das ihr beigefügte Transitprotokoll in ein neues Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Russland aufgenommen werden, um nach Maßgabe gleicher Standards eine verlässliche und gesicherte Energieversorgung zu gewährleisten; begrüßt die Unterzeichnung eines aktualisierten Frühwarnmechanismus im Februar 2011, durch den die Koordinierung in Notsituationen im Bereich von Angebot und Nachfrage weiter verbessert werden soll; begrüßt die Vereinbarung über die Einrichtung eines Erdgasbeirats, durch den, auch seitens der Wirtschaft, Beiträge zu Entwicklungen auf dem russischen und europäischen Erdgasmarkt geleistet werden sollten;
10. fordert die Russische Föderation auf, sich im Kampf gegen den Klimawandel stärker zu engagieren, indem sie ihre Treibhausgasemissionen verringert und insbesondere die Energieeffizienz verbessert; fordert eine enge Zusammenarbeit zwischen der EU und Russland im Hinblick auf internationalen Verhandlungen über einen umfassenden

klimapolitischen Rahmen für die Zeit nach 2012 im Einklang mit dem UNFCCC und dem Kyoto-Protokoll;

11. erwartet, dass die Teilnehmer des Gipfeltreffens EU-Russland sich darum bemühen, im Lichte der Erfahrungen mit der andauernden Nuklearkrise im Kernkraftwerk Fukushima die Partner in der EU zur Einhaltung der höchsten Sicherheitsnormen, zu anspruchsvollen Stresstests für Kernkraftwerke und zu einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit zu bewegen; ist der Ansicht, dass dies vor allem für noch in Betrieb befindliche Kernreaktoren des in Tschernobyl genutzten Typs gilt;
12. hebt hervor, dass das Gipfeltreffen zu einem entscheidenden Zeitpunkt im Hinblick auf die Vorbereitungen auf die Wahlen zur Staatsduma stattfindet, und hält es für wichtig, dass diese Wahlen frei und fair ablaufen, indem die einschlägigen Vorgaben des Europarats und der OSZE befolgt werden; weist darauf hin, dass sich bestimmte Verfahren für die Registrierung politischer Parteien und die Aufstellung von Kandidatenlisten als ungerechtfertigt und deshalb als Hindernis für freie und faire Wahlen erwiesen haben; missbilligt grundsätzlich die hohen Auflagen für Oppositionsparteien bei der Registrierung für die Wahlen, und fordert Russland auf, Maßnahmen zu treffen, um die einschlägigen Vorgaben des Europarats und der OSZE umzusetzen; fordert die russischen Behörden auf, eine langfristige Wahlbeobachtungsmission der OSZE und des Europarats so früh wie möglich einreisen zu lassen, und fordert die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission auf, sich nachdrücklich für die Einrichtung einer solchen Mission einzusetzen;
13. bekräftigt, dass Russland fundamentale Grundsätze der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Medienfreiheit als Grundlage der Zusammenarbeit rasch umsetzen muss; fordert Russland auf, konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtslage zu treffen und Journalisten, Menschenrechtsaktivisten, Minderheiten und Oppositionsvertreter vor Gewalt und Einschüchterung zu schützen;
14. begrüßt die Bereitschaft der russischen Seite, sich offen und konstruktiv mit den Hauptpunkten zu befassen, die von den Vertretern der EU auf der Tagung im Rahmen der Menschenrechtskonsultationen am 4. Mai vorgebracht wurden; fordert, diesen Prozess so zu öffnen, dass das Europäische Parlament und die Staatsduma effizient daran mitwirken und sich die zuständigen russischen Behörden, darunter auch das Ministerium für Justiz und das Ministerium für innere Angelegenheiten, sowie im Bereich Menschenrechte tätige nichtstaatliche Organisationen daran beteiligen können, unabhängig davon, ob der Dialog in Russland oder in einem EU-Mitgliedstaat stattfindet; betont, dass enge Kontakte und Unterstützungsprogramme für den Aufbau der Zivilgesellschaft in Russland beibehalten werden müssen; äußert sich sehr besorgt über den Status nichtstaatlicher Organisationen und der Menschenrechtsverteidiger in Russland; begrüßt die Entscheidung des russischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten, einen Sonderbotschafter für den Dialog über Menschenrechtsfragen zu ernennen;
15. weist die Kommission auf den vom Europäischen Parlament im Haushaltsplan 2011 angenommenen Vorschlag hin, in Verbindung mit den zweimal jährlich stattfindenden Gipfeltreffen EU-Russland einen Meinungsaustausch der Zivilgesellschaft zwischen der EU und Russland zu veranstalten; fordert, das Forum der Zivilgesellschaft EU-Russland in den Rahmen der Partnerschaft für Modernisierung aufzunehmen;
16. nimmt das Urteil des russischen Berufungsgerichts vom 26. Mai 2011 gegen Michail Chodorkowski und seinen Geschäftspartner Platon Lebedew als Fortsetzung politisch

motivierter Gerichtsurteile mit Besorgnis zur Kenntnis; verurteilt die politische Einmischung in das Gerichtsverfahren; begrüßt Präsident Medwedews Entscheidung, diesen Fall vom Menschenrechtsrat des Präsidenten untersuchen zu lassen; begrüßt das einschlägige Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem er sich den Standpunkt von Michail Chodorkowski, ohne Rechtsgrundlage inhaftiert worden zu sein, zu eigen gemacht hat; nimmt die Entscheidung von Präsident Medwedew zur Kenntnis, eine Untersuchung der strafrechtlichen Vorwürfe gegen Sergei Magnizki einzuleiten; ermuntert den mit der Untersuchung beauftragten Ausschuss, schnellstmöglich einen unabhängigen und ausführlichen Bericht vorzulegen; begrüßt die Schuldsprüche in Bezug auf die Morde an Anastassija Baburowa und Stanislaw Markelow, und fordert die russischen Behörden auf, ihre Arbeit in dieser Angelegenheit fortzusetzen; nimmt die Verhaftung des mutmaßlichen Mörders von Anna Politkowskaja zur Kenntnis;

17. bedauert, dass entgegen der Verpflichtung Russlands als Mitglied des Europarats, die Versammlungsfreiheit zu gewährleisten, friedliche Zusammenkünfte von Bürgern nach wie vor verboten oder gewaltsam aufgelöst werden, darunter auch im sechsten Jahr in Folge die Gay-Pride-Parade in Moskau, und zwar unter Missachtung des endgültigen Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom April 2011; erwartet, dass Delegationen und Diplomaten der EU den Maßnahmenkatalog zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen zukünftig aktiv umsetzen;
18. macht darauf aufmerksam, dass Russland dringend die Angelegenheit im Zusammenhang mit den Aufenthaltstiteln der zahlreichen Nichtstaatsangehörigen in Russland lösen muss;
19. äußert seine Besorgnis angesichts der tödlichen Zwischenfälle in Bergkarabach und begrüßt die gemeinsame Erklärung der G8-Partner vom 26. Mai 2011, in der betont wird, dass hinsichtlich eines entscheidenden Schritts zur friedlichen Beilegung des Bergkarabach-Konflikts Einvernehmen besteht; fordert Russland auf, bei der Konfliktbeilegung behilflich zu sein, anstatt beiden Konfliktparteien Waffen zu liefern; fordert die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission auf, Schritte zur Verhinderung einer möglichen Ausweitung des Konflikts zu unternehmen, und fordert Maßnahmen, mit denen die Konfliktparteien davon abgehalten werden sollen, das Waffenstillstandsabkommen von Bischkek zu brechen;
20. fordert Russland auf, die von ihm unterzeichneten Vereinbarungen einzuhalten, alle Bedingungen des Sechs-Punkte-Waffenstillstandsabkommens zu erfüllen und seine Truppen unverzüglich aus den besetzten georgischen Gebieten Südossetien und Abchasien auf die Stellungen vor Ausbruch des Konflikts zurückzuziehen sowie der Überwachungsmission der Europäischen Union Zugang zu diesen Gebieten zu gewähren;
21. fordert Russland auf, in Transnistrien und in den Verhandlungen über den dortigen Konflikt konstruktiv zu agieren, ist der Ansicht, dass Transnistrien ein Testfall für die gegenseitige Unterstützung der EU und Russlands ist, wenn es um die Beilegung schwelender Konflikte geht, und fordert in diesem Zusammenhang die Wiederaufnahme der offiziellen Fünf-plus-zwei-Verhandlungen mit der Absicht, in nächster Zukunft zu einer Lösung zu kommen (Meseberg-Initiative);
22. stellt fest, dass Russland als Vetomacht im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen seiner Verantwortung in internationalen Krisen gerecht werden und die Souveränität seiner Nachbarstaaten in vollem Umfang gewährleisten und achten muss; fordert Russland in

diesem Zusammenhang auf, davon abzugehen, Druck auf die Ukraine auszuüben, damit sie der Zollunion zwischen Russland, Kasachstan und Belarus beitrifft;

23. fordert eine Fortsetzung des umfassenden Dialogs zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten über Sicherheitsfragen, auch über den Aufbau des Raketenabwehrschirms;
24. fordert die Vertreter der EU auf dem Gipfeltreffen EU-Russland auf, alle in dieser Entschließung genannten Angelegenheiten zur Sprache zu bringen;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation, dem Europarat sowie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu übermitteln.

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2011 zu Guantánamo:
unmittelbar bevorstehende Entscheidung über ein Todesurteil**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die internationalen, europäischen und einzelstaatlichen Instrumente für Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie für das Verbot von willkürlicher Inhaftierung, Verschleppungen und Folter, wie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vom 16. Dezember 1966 und das UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vom 10. Dezember 1984 und die zugehörigen Protokolle,
- unter Hinweis auf die Resolution Nr. 62/149 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2007 zu einem Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe und auf die Resolution Nr. 63/168 vom 18. Dezember 2008 zur Umsetzung der Resolution Nr. 62/149 der Generalversammlung,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Todesstrafe, insbesondere diejenigen vom 7. Oktober 2010 zum Internationalen Tag gegen die Todesstrafe¹ und vom 10. Juli 2008 zur Todesstrafe, insbesondere zum Fall Troy Davis², zu Guantánamo, insbesondere diejenigen vom 13. Juni 2006 zur Lage der Gefangenen in Guantánamo³ und vom 10. März 2004 zu dem Recht der Häftlinge in Guantánamo auf ein faires Verfahren⁴, und zu der behaupteten Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen, insbesondere diejenige, die in dem Bericht seines nichtständigen Ausschusses enthalten ist, der am 14. Februar 2007 angenommen wurde⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Februar 2009 über die Rückführung und Neuansiedlung der Insassen des Gefangenenlagers Guantánamo⁶,
- unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an die nationalen Parlamente zu den Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten im Anschluss an die Entschließung des Parlaments vom 14. Februar 2007 ergriffen haben,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (EMRK) vom 28. April 1983 bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen,
- unter Hinweis auf das Zweite Fakultativprotokoll zum IPBR zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989,

¹ Angenommene Texte, P7_TA-PROV(2010)0351.

² ABl. C 294 E vom 3.12.2009, S. 80.

³ ABl. C 300 E vom 9.12.2006, S. 136.

⁴ 2003/2229(INI).

⁵ ABl. C 287 E vom 29.11.2007, S. 309.

⁶ ABl. C 67 E vom 18.3.2010, S. 91.

- A. in der Erwägung, dass die US-amerikanische Regierung in dem bevorstehenden Verfahren vor einer Militärkommission gegen den saudiarabischen Staatsbürger Abd al-Rahim Hussein Muhammad al-Nashiri der derzeit in dem US-amerikanischen Internierungslager in Guantánamo Bay in Haft ist, beabsichtigt, die Todesstrafe zu beantragen, in Kenntnis der Tatsache, dass sie dafür die Einwilligung eines Beamten benötigt, der als „Convening Authority“ (Vertreter der zuständigen Behörde für Militärkommissionen) bezeichnet wird, und dass eine Entscheidung in den nächsten Wochen erwartet wird,
- B. in Kenntnis der Tatsache, dass sich Abd al-Rahim Hussein Muhammed al-Nashiri seit fast neun Jahren in US-Gefangenschaft befindet, dass er, obwohl bereits einige Monate nach seiner Festnahme im Jahr 2002 Anklage bei einem US-Bundesgericht gegen ihn erhoben wurde, nicht umgehend einer Justizbehörde zugeführt und nicht unverzüglich vor Gericht gestellt wurde, wie es das Völkerrecht vorschreibt, und dass er stattdessen an unbekanntem Orten in Haft gehalten wurde, bis man ihn im Jahr 2006 nach Guantánamo verlegte,
- C. in der Erwägung, dass er sich fast vier Jahre lang offensichtlich in CIA-Gewahrsam in Isolations- und Einzelhaft an unbekanntem Orten befand und dass er mutmaßlich Folterungen, wie etwa dem „Waterboarding“, ausgesetzt war,
- D. unter Hinweis darauf, dass das Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten am 20. April 2011 erklärte, Abd al-Rahim Hussein Muhammad al-Nashiri sei gemäß dem Gesetz über Militärkommissionen (Military Commissions Act - MCA) von 2009 wegen „Mordes unter Verstoß gegen das Kriegsrecht“ und „Terrorismus“ angeklagt worden, weil ihm zur Last gelegt werde, dass er bei dem Anschlag auf das Kriegsschiff USS Cole vom 12. Oktober 2000 im Jemen, bei dem 17 US-Marinesoldaten getötet und 40 weitere verletzt wurden, eine führende Rolle gespielt habe, und weil er in den Anschlag auf den französischen Öltanker MV Limburg im Golf von Aden am 6. Oktober 2002 verwickelt gewesen sei, bei dem ein Besatzungsmitglied ums Leben kam,
- E. in der Erwägung, dass der Fall des saudiarabischen Staatsbürgers Abd al-Rahim al-Nashiri der erste sein wird, der vor einer Militärkommission verhandelt wird, seit Präsident Obama angeordnet hat, solche Verfahren wieder aufzunehmen, und in der Erwägung, dass für sein Verfahren vor der Militärkommission noch kein Termin bestimmt wurde und die Staatsanwaltschaft die Todesstrafe als ein mögliches Strafmaß empfohlen hat, was jedoch zuvor von dem Vertreter der zuständigen Behörde für Militärkommissionen, der vom US-amerikanischen Verteidigungsminister ernannt wird, genehmigt werden muss,
- F. unter Hinweis darauf, dass der aktuelle zuständige Vertreter für Militärkommissionen erklärt hat, er werde bis zum 30. Juni 2011 eingereichte schriftliche Stellungnahmen zum Thema Todesstrafe berücksichtigen und wolle erst nach Prüfung dieser Schreiben seine Entscheidung treffen,
- G. in der Erwägung, dass die Europäische Union nachdrücklich dafür eintritt, in einem ersten Schritt auf Moratorien bei der Vollstreckung der Todesstrafe durch Drittländer und in der Folge auf die Abschaffung der Todesstrafe in allen Staaten hinzuwirken, und sich darum bemüht, eine weltweite Akzeptanz dieses Grundsatzes zu erreichen,
- H. unter Hinweis darauf, dass das humanitäre Völkerrecht anerkennt, dass einige Länder die Todesstrafe beibehalten, die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe aber verbietet, wenn sie sich auf ein Verfahren gründen, das nicht den höchsten Standards an Fairness entspricht,

- I. unter Hinweis darauf, dass es bereits Kritik geäußert und die USA aufgefordert hat, das System der Militärkommissionen zu überarbeiten, da es nicht den internationalen Standards für ein faires Verfahren entspricht,
- J. unter Hinweis darauf, dass der VN-Sonderberichterstatter zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten 2007 die USA aufgefordert hat, die Militärkommissionen abzuschaffen, und dass der VN-Sonderberichterstatter für Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren, Massenhinrichtungen oder willkürliche Exekutionen 2009 die USA nachdrücklich aufgefordert hat, keine Verfahren vor Militärkommissionen durchzuführen, bei denen die Todesstrafe beantragt wird,
- K. unter Hinweis darauf, dass Abd al-Rahim al-Nashiri behauptet hat, er sei in den Jahren 2002 und 2003 mehrere Monate lang in einem geheimen CIA-Lager in Polen gefangen gehalten und während dieser Zeit gefoltert worden, und unter Hinweis darauf, dass er am 10. Mai 2011 mit Unterstützung von im Bereich der Menschenrechte tätigen NRO den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof angerufen hat,
- L. in der Erwägung, dass trotz der Beweise, dass extrem schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -verbrechen nach dem Völkerrecht, wie etwa Folter, Misshandlung, Isolationshaft und Verschleppungen, im Kampf gegen den Terrorismus vorgekommen sind, nur wenige Personen in diesem Zusammenhang in den USA oder in der EU vor Gericht gestellt wurden,
 1. nimmt die enge transatlantische Beziehung zur Kenntnis, die sich auf gemeinsame Kernwerte und die Achtung grundlegender universeller und nicht zur Disposition stehender Menschenrechte gründet – wie etwa das Recht auf ein faires Verfahren und das Verbot willkürlicher Inhaftierung; begrüßt die enge transatlantische Zusammenarbeit in einer großen Bandbreite internationaler Menschenrechtsfragen;
 2. bekräftigt seine Empörung und Entrüstung angesichts aller Terroranschläge und seine Solidarität mit den Opfern dieser Anschläge sowie sein Mitgefühl angesichts des Schmerzes und des Leidens ihrer Familien, Freunde und Familienangehörigen; bekräftigt allerdings, dass die Bekämpfung des Terrorismus nicht auf Kosten etablierter, gemeinsam getragener Grundwerte, wie der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, erfolgen darf;
 3. bekräftigt seine seit langer Zeit vertretene Ablehnung von Folter und Misshandlung sowie der Todesstrafe in allen Fällen und unter allen Umständen und betont einmal mehr, dass die Abschaffung der Todesstrafe zur Stärkung der Menschenwürde und zur weiteren Förderung der Menschenrechte beiträgt;
 4. fordert die staatlichen Stellen der USA auf, nicht die Todesstrafe gegen Abd al-Rahim al-Nashiri zu verhängen, und fordert die Hohe Vertreterin, Catherine Ashton, den Ratsvorsitz, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Problem dringlich bei den staatlichen Stellen der USA zur Sprache zu bringen, und in dem Bemühen, sicherzustellen, dass Abd al-Rahim al-Nashiri nicht hingerichtet wird, deutliche Worte an die USA zu richten;
 5. wiederholt seine Forderung an die staatlichen Stellen der USA, das System der Militärkommissionen zu überarbeiten, um faire Verfahren zu gewährleisten, Guantánamo zu schließen sowie den Einsatz von Folter, Misshandlung, Isolationshaft, unbefristete

Inhaftierung ohne Verfahren und Verschleppungen unter allen Umständen zu verbieten, und erinnert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten an ihre Pflicht, an solchen vom Völkerrecht, europäischen Recht und nationalen Recht verbotenen Handlungen nicht mitzuwirken und sie nicht zu decken;

6. hält die Entscheidung des US-Präsidenten vom 7. März 2011 für bedauerlich, die Verfügung über Inhaftierungen und die Aufhebung des Verbots von Militärtribunalen zu unterzeichnen; ist davon überzeugt, dass normale Strafgerichte und die Zivilgerichtsbarkeit am besten geeignet sind, den Status der Insassen von Guantánamo zu klären; betont nachdrücklich, dass Abd al-Rahim al-Nashiri und alle anderen Personen, die sich in US-Gewahrsam befinden, unverzüglich im Einklang mit internationalen Standards der Rechtsstaatlichkeit angeklagt und vor Gericht gestellt oder aber auf freien Fuß gesetzt werden sollten; betont in diesem Zusammenhang, dass die gleichen Standards hinsichtlich eines fairen Verfahrens unterschiedslos für alle gelten sollten;
7. fordert die Behörden der EU und der Mitgliedstaaten sowie die staatlichen Stellen der USA auf, dafür zu sorgen, dass vollständige, wirksame, unabhängige und unparteiische Untersuchungen und Ermittlungen gegen Menschenrechtsverletzungen und -verbrechen nach dem Völkerrecht, europäischen Recht und nationalen Recht durchgeführt werden, und dass diejenigen vor Gericht gestellt werden, die dafür verantwortlich sind, auch im Rahmen des CIA-Programms der außerordentlichen Überstellungen und der Geheimgefängnisse;
8. begrüßt die Tatsache, dass einige Mitgliedstaaten Insassen von Guantánamo zur Neuansiedlung aufgenommen haben, und fordert, dass mehr Mitgliedstaaten hierfür mit der US-Regierung zusammenarbeiten;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Vertreter der zuständigen Behörde für Militärkommissionen („Convening Authority“), der Außenministerin der USA, dem Präsidenten der USA, dem Kongress und dem Senat der USA, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu übermitteln.